

Anlage 2 zur NSG-Verordnung
Dornicksche Ward vom 26.
Januar 2016



Vereinbarung
zwischen

dem
Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die **Bezirksregierung Düsseldorf,**

der
Rheinfischereigenossenschaft in NRW
vertreten durch den **Vorsitzenden**

und

dem
Kreis Kleve
vertreten durch den **Landrat**

Vorbemerkung

Das Gebiet der Dornickschen Ward ist aufgrund des Beschlusses der Landesregierung NRW vom 11. Januar 2000 (Tranche 1 b) nach der Richtlinie 92/43/EWG gemeldet und in die Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden.

Es ist zudem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04- (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5

des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), unter Schutz gestellten europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Des Weiteren ist der rheinseitig angrenzende Bereich durch Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2003 nach der Richtlinie 92/43/EWG als Teilabschnitt „Rhein an der Dornickschen Ward“ des Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gemeldet worden.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ist das Gebiet zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Entsprechend § 23 BNatSchG werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgte, da ein Landschaftsplan nicht vorliegt, durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02. April 2012 (Abl.Reg.Ddf. 2012 S. 173), berichtigt durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09. Mai 2012 (Abl.Reg.Ddf. 2012 S. 215) Hinsichtlich des nachstehenden Regelungsgehalts wird gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG anstelle einer Schutzausweisung diese gemeinsame Vereinbarung getroffen; die vorgenannte Verordnung wird durch eine Änderungsverordnung entsprechend angepasst.

Die Meldung und Schutzausweisung erfolgte insbesondere zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG).

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- Erlen-Eschen-Weichholzaauenwälder (prioritärer Lebensraum),
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation,
- natürliche eutrophe Seen und Altarme,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,

sowie nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL).

Arten des Anhangs I und Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger,
- Knäkente,
- Wiesenpieper,
- Rohrweihe,
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Uferschnepfe,
- Kiebitz,
- Löffelente,
- Schnatterente,
- Flussregenpfeifer,
- Wachtelkönig,
- Singschwan,
- Rotschenkel.

Daneben erfüllen Auegewässer und strömungs- und wellenschlagberuhigte Flachwasserzonen eine wichtige Funktion als Rückzugsräume für adulte Fische sowie als Aufzuchtgebiete für Fischlaich und Jungfische (§ 44, Abs. 1 lit. a) und b) LFischG; Schonbezirke). Möglichkeiten der Habitatverbesserung für Fische in diesen Bereichen werden in Zusammenarbeit mit der Rheinfischereigenossenschaft, dem örtlichen Angelverein und dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve geprüft und deren Umsetzung in geeigneter Weise angestrebt (§ 3, Abs. 2 LFischG; Hegepflicht).

§ 1

Zum Schutz des Gebietes, insbesondere vor Störungen (boden-)brütender Vogelarten werden für den Bereich von ca. Rhein-km 848,05 bis ca. 849,85 Rhein-km (siehe Eintrag in beigefügter Karte, die Bestandteil des Vertrages ist) für die Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres (Brutzeit) folgende einschränkende Regelungen getroffen:

die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, im Rahmen der Ausübung ihres Fischereirechts in der oben genannten Brutzeit den vorstehend beschriebenen Bereich fischereilich nicht zu nutzen;

die Fischereierlaubnisverträge haben in dem vorstehend genannten Bereich in der oben genannten Brutzeit keine Gültigkeit.

Verstöße gegen diese Regelung werden in der jeweiligen Schutzausweisung durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Landschaftsplan als Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW bestimmt.

Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich weiterhin, über den örtlichen Angelverein auf die Beachtung des Verbots einzuwirken.

§ 2

Durch eine gemäß § 32 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 22 ff BNatSchG künftig zu erlassende Schutzausweisung durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf oder eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve gem. § 16 LG NRW werden keine die Fischerei weiter als in dieser Vereinbarung einschränkende Regelungen getroffen.

§ 3

Der Landrat des Kreises Kleve wird die Einhaltung der Verbotsbestimmungen dieser Vereinbarung und der Schutzausweisung im Rahmen seiner Zuständigkeit als untere Landschaftsbehörde überprüfen und Verstößen ordnungsbehördlich nachgehen.

Er wird - möglichst in Zusammenarbeit mit der Stadt Emmerich, der Rheinfischereigenossenschaft, dem örtlichen Angelverein und dem

Naturschutzzentrum im Kreis Kleve - über das Schutzgebiet und die einzuhaltenden Regelungen und Verbote aufklären. Des Weiteren wird er die Möglichkeit einer geeigneten Umgestaltung der Wegeführung (Zugänge über die NATO-Straßen) prüfen und sich um eine entsprechende Umsetzung bemühen.

§ 4

Von den vorstehenden Unterlassungsregeln (Verboten) kann entsprechend der Regelung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung ist der Landrat des Kreises Kleve - untere Landschaftsbehörde - zuständig. Dieser holt vor einer Entscheidung die Stellungnahme der Rheinfischereigenossenschaft ein.

§ 4

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vertragspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.

§ 5

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsfläche betreffenden Planungen und Ereignissen gegenseitig informieren.

§ 6

Diese Vereinbarung wird mit Inkrafttreten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02. April 2012 (Abl. Reg.Ddf.2012. S.173), wirksam und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Ihre Wirksamkeit verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit sie nicht 1 Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

**Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf**

Im Auftrag

Düsseldorf, den 22. Januar 2014

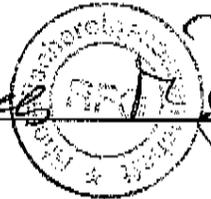


[Handwritten signature]

Für die Rheinfischergenossenschaft in NRW, vertreten durch den Vorsitzenden

Erfstadt, den 29.01. 2014,

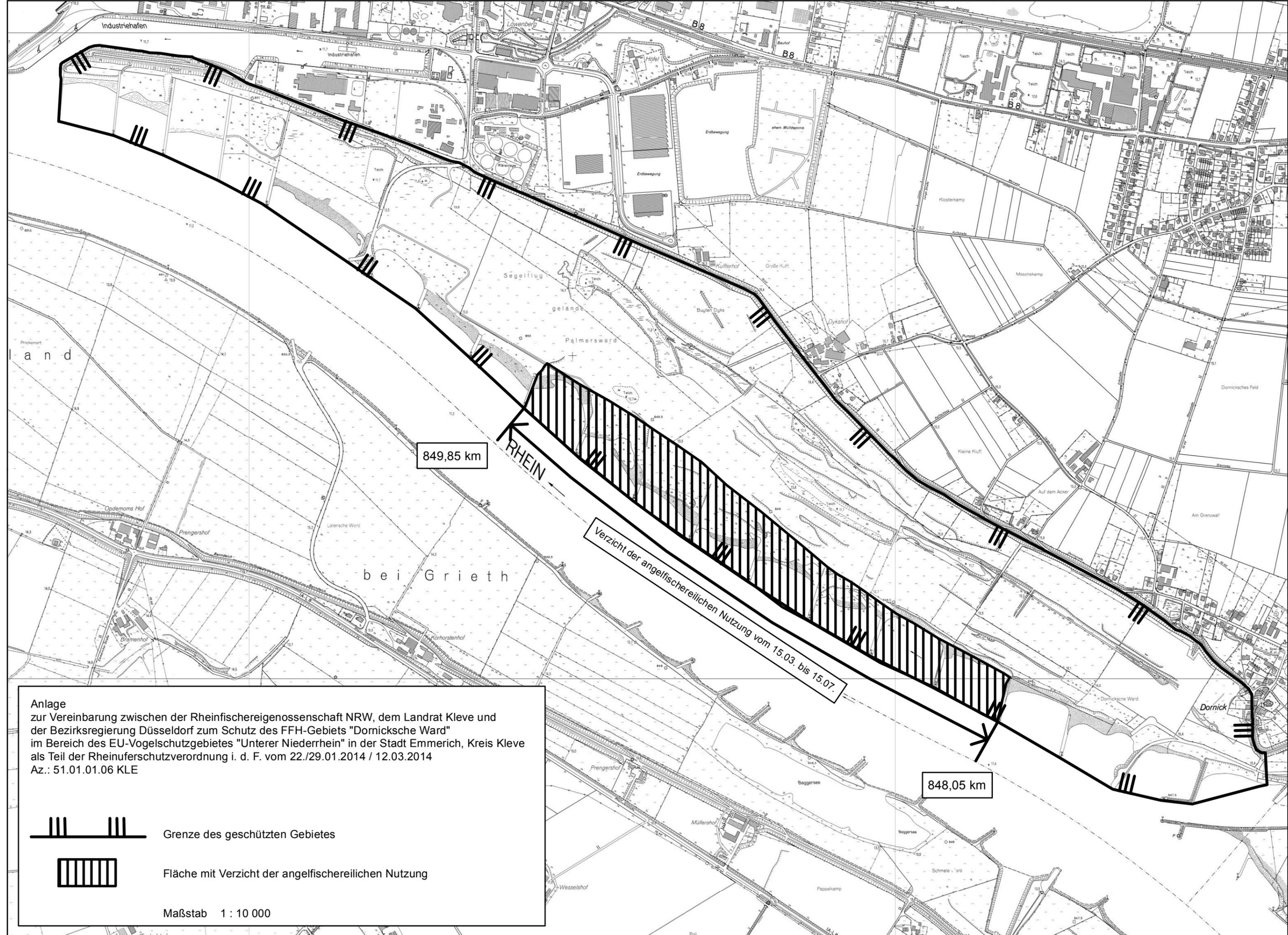
[Handwritten signature]



Für den Kreis Kleve, vertreten durch den Landrat

Kleve, den 12.03. 2014,

[Handwritten signature]



Anlage zur Vereinbarung zwischen der Rheinfischereigenossenschaft NRW, dem Landrat Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf zum Schutz des FFH-Gebiets "Dornicksche Ward" im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve als Teil der Rheinuferenschutzverordnung i. d. F. vom 22./29.01.2014 / 12.03.2014
 Az.: 51.01.01.06 KLE



Grenze des geschützten Gebietes



Fläche mit Verzicht der angelfischereilichen Nutzung

Maßstab 1 : 10 000